

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005
(Haushaltsgesetz 2005)
– Drucksachen 15/3660, 15/3844 –

hier: Einzelplan 23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
15/3660 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Haushaltsausschuss

Franziska Eichstädt-Bohlig
Stellvertretende Vorsitzende

Brigitte Schulte (Hameln)
Berichterstatlerin

Jochen Borchert
Berichterstatler

Alexander Bonde
Berichterstatler

Jürgen Koppelin
Berichterstatler

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Drucksache 15/3660 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2302 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstre Regelungen am
- 1.1 Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) zu beteiligen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlassvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem **Schuldnerland** zu vereinbaren, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung **der** nationalen **Armutsbekämpfungsstrategien** verwendet werden.

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstre Regelungen
- 1.1 am Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) teilzunehmen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlassvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem **Schuldnerland** zu vereinbaren, daß die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung **der** nationalen **Armutsbekämpfungsstrategien** verwendet werden.

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstre Regelungen am
- 1.1 Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) zu beteiligen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlassvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem **Partnerland** zu vereinbaren, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung **seiner** nationalen, **gemeinsam mit den Kräften seiner Gesellschaft entwickelten und alle Schichten seiner Bevölkerung berücksichtigenden Armutsminderungsstrategie** verwendet werden. **Prozess und Inhalt dieser Strategie sollen auch zur Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse im Partnerland beitragen.**

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstre Regelungen
- 1.1 am Schuldenerlass zu Gunsten von hoch verschuldeten armen Entwicklungsländern (HIPC) teilzunehmen und auf Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit zu verzichten (derzeit geschätztes Erlassvolumen: über 2 Mrd. €). Es ist mit dem **Partnerland** zu vereinbaren, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zur Umsetzung **seiner** nationalen, **gemeinsam mit den Kräften seiner Gesellschaft entwickelten und alle Schichten seiner Bevölkerung berücksichtigenden Armutsminderungsstrategie** verwendet werden. **Prozess und Inhalt dieser Strategie sollen auch zur Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse im Partnerland beitragen.**